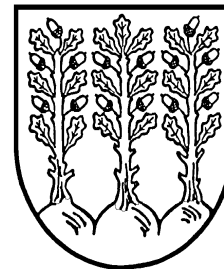


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2019

Donnerstag, den 14.11.2019

Nummer 908

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Einladung und Tagesordnung zur 04. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates	1
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	2
Bekanntmachung der Gestaltungssatzung – Altstadt, einschließlich 2. Änderung	4
Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Kühnicht“	4
Alkoholkonsumverbotsverordnung im Bereich des Treff 8 Centers Hoyerswerda	5
Informationen / Informacije	
Einladung zur Abschlussveranstaltung und Ergebnispräsentation zur Zukunft des Ortsteils Knappenrode und seiner Energiefabrik	7
Einladung für die Steuergruppe Bürgerhaushalt	7
Aktuelle öffentliche Stellenausschreibungen	8
Fundsachen vom Oktober 2019	8

Tagesordnung für die 04. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 26.11.2019

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der
Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Niederschrift der 03. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates
vom 29.10.2019
- 4 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen
- 5 Aktueller Stand des „5G Lab Germany Forschungs-
feld Lausitz“ sowie Informationen zu möglichen Ge-
undheitsschäden durch 5G-Mobilfunk, Vortragender:
Herr Prof. Dr. Fitzek; Technische Universität Dresden
- 6 Neubesetzung der Stelle „Fachbereichsleiter
Feuerwehr“
BV0111-I-19
- 7 Wahl des Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung
„Bürgermeister“
BV0110-I-19
- 8 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung der
Stelle „Sachbearbeiter/in Presse- und Öffentlichkeits-
arbeit“
BV0083-I-19
- 9 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung der
Stellen „Systembetreuer“ (m/w/d) und „Systembe-
treuer Kommunaler Service“ (m/w/d) im Bereich der
EDV
BV0084-I-19
- 10 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung von
Planstellen im Fachbereich Feuerwehr für das Jahr
2020
BV0095-I-19

Die 04. (ordentliche) Sitzung des Stadtrates

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem 26.11.2019, um 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, statt.

Die Sitzung findet - **öffentlich** - statt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

- | | |
|--|---|
| <p>11 Umgliederungsvertrag zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Gemeinde Lohsa
Betrifft: Beseitigung von 2 Enklaven der Gemeinde Lohsa
BV0088-I-19</p> <p>12 Offenlage- und Billigungsbeschluss zur 1. Änderung B-Plan "Industriegebiet Zeißig"
BV0066-I-19</p> <p>13 Genehmigung der Eintragung einer Grundschuld im Erbbaugrundbuch der AH-Autohof Hoyerswerda GmbH
BV0091-I-19</p> | <p>14 Genehmigung der Eintragung einer Grundschuld im Erbbaugrundbuch der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lausitz e.V. mit Sitz in Hoyerswerda
BV0092-I-19</p> <p>15 Entscheidung zur Petition vom Oktober 2018 – Unzumutbarer Verkehrslärm in der Kühnichter Straße
BV0094-I-19</p> <p>16 Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2020 in der Stadt Hoyerswerda
BV0082-II-19</p> <p>17 Anfragen und Mitteilungen</p> |
|--|---|

Bekanntgabe der in der 03. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 29.10.2019 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss:
Die „Günter-Peters-Ehrendadel“ für das Jahr 2019 wird an den Verein der Zoofreunde Hoyerswerda verliehen.
Beschluss-Nr.: 0079-I-19/47/03.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda bestimmte gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH folgende Person: Herrn Ralf Haenel.
Beschluss-Nr.: 0080a-I-19/48/03.

Der Stadtrat beschloss:
Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda bestimmt gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH. Der vorgeschlagene Kandidat Herr Ralf Zeidler erhielt im 1. Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Auch im 2. Wahlgang konnte er nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreichen. Damit ist Herr Ralf Zeidler als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH nicht gewählt.
Beschluss-Nr.: 0081a-I-19/49/03.

Der Stadtrat beschloss:
Herrn Stefan Löwe ab 01.03.2020 als Geschäftsführer der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH zu bestellen.
Beschluss-Nr.: 0086-I-19/50/03.

Der Stadtrat beschloss:
Herrn Rainer Warkus mit Ablauf des 29.02.2020 als Geschäftsführer der Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH abzuberufen.
Beschluss-Nr.: 0085-I-19/51/03.

Der Stadtrat beschloss:
Der Einstellungsstopp wird für die unbefristete Besetzung der Stelle „Schulsachbearbeiter (m/w/d)“ im Léon-Foucault-Gymnasium Hoyerswerda und für die unbefristete Besetzung der Stelle „Schulsachbearbeiter (m/w/d)“ in der Grundschule „An der Elster“ aufgehoben.
Beschluss-Nr.: 0065-I-19/52/03.

Der Stadtrat beschloss:
Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung der Stelle „SB Organisation (m/w/d)“ aufgehoben.
Beschluss-Nr.: 0067-I-19/53/03.

Der Stadtrat beschloss:
Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung der Stelle „SB Bürgerbeteiligung“ aufgehoben.
Beschluss-Nr.: 0068-I-19/54/03.

Der Stadtrat beschloss:
Zu den innerhalb der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhofsallee/ Friedrichstraße“ i.d.F. vom Januar 2019 wird die Abwägung laut Abwägungsprotokoll Anlage 1 als Gesamtabwägung beschlossen.
Beschluss-Nr.: 0061-I-19/55/03.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bahnhofsallee/ Friedrichsstraße“ i.d.F. vom Juli 2019 wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0062-I-19/56/03.

Der Stadtrat beschloss:

Die in der Anlage 1 ausgewiesene Fördersumme für den Natz Hoyerswerda e.V. (Naturwissenschaftlich- Technisches Kinder- und Jugendzentrum) als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2019.

Beschluss-Nr.: 0063a-II-19/57/03.

Der Stadtrat beschloss:

1. Punkt 1. des Beschlusses des Stadtrates vom 19.12.2017 (Beschluss-Nummer 0636-I-17/368/38) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung wird hiermit beauftragt, gemäß § 1 Abs. 10 der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Kita-Finanzierungsrichtlinie) eine umfassende Tiefen- und Vollständigkeitsprüfung aller für die

Bewilligung städtischer Leistungen nach dieser Richtlinie maßgeblichen Einnahmen, Ausgaben, Unterlagen und Belege bei den freien Trägern der städtischen Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2015 vorzunehmen und das Ergebnis dem Stadtrat vorzulegen. Der Beginn der Prüfung ist im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister abzustimmen.

2. Die Prüfung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen für die Jahre 2016 und 2017 erfolgt durch das Fachamt anhand der im Bericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung für das Jahr 2015 aufgezeigten Hinweise und Sachverhalte.

3. Das Fachamt hat den Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen für die Jahre 2016 und 2017 zu informieren.

Beschluss-Nr.: 0064b-II-19/58/03.

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat beschließt die örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsumverbotsverordnung der Stadt Hoyerswerda auf öffentlichen Flächen im Bereich des Treff 8 Centers, Lipezker Platz, gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 0070-II-19/59/03.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 03. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 05.11.2019 gefassten Beschlusses

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

1. Die Reinigungsleistungen für das Alte Rathaus, Markt 1, 02977 Hoyerswerda werden für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Verlängerungsoption, beginnend ab 01.01.2020, vergeben an die Lieblang Dienstleistungen GmbH 02642 Braunsbedra, OT Krumpa.

2. Sofern notwendige Auftragserweiterungen 10 % der vergebenen Leistung übersteigen, ist der Verwaltungsausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0090-I-19/01/VwA/03.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 03. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 06.11.2019 gefassten Beschlusses

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Technische Ausschuss beschloss:

1. Die Planungsleistungen für die Baumaßnahme Dorfmittengestaltung Dörghenhausen in Hoyerswerda werden an das Ingenieurbüro Bonk & Herrmann aus Dresden vergeben.

2. Die Leistungen werden stufenweise beauftragt; zunächst erfolgt die Vor- und Entwurfsplanung, auf

deren Grundlage die Fördermittel beantragt werden bis zur Leistungsphase 3, sowie teilweise die Genehmigungsplanung.

3. Sofern eine Erhöhung der Auftragssumme erforderlich werden sollte, ist bei einer Überschreitung von 10% der Gesamtauftragssumme der Technische Ausschuss erneut zu beteiligen.

Beschluss-Nr.: 0093-I-19/14/TA/03.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der Gestaltungssatzung – Altstadt, einschließlich 2. Änderung

Die Gestaltungssatzung – Altstadt, einschließlich 2. Änderung wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28.10.2008 beschlossen und am 10.12.2008 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Satzung wurde nicht ausgefertigt und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit der Gestaltungssatzung geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird die Gestaltungssatzung – Altstadt, einschließlich 2. Änderung nach Ausfertigung am 15.10.2019 durch Abdruck im Amtsblatt am 14.11.2019 in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können die Gestaltungssatzung – Altstadt, einschließlich 2. Änderung im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf eines Jahres die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 18.10.2019

Skora
Oberbürgermeister

Rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zum Bebauungsplan „Kühnicht“

Die Satzung zum Bebauungsplan „Kühnicht“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 14.12.1993 beschlossen und am 09.02.1994 durch Abdruck im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Satzung wurde nicht ausgefertigt und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan „Kühnicht“ nach Ausfertigung rückwirkend zum 09.02.1994 (Erscheinungsdatum des Amtsblattes Nr. 67/ 1994) in Kraft gesetzt. Der Bekanntmachung liegt keine neue Entscheidung des Stadtrates zu Grunde.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan „Kühnicht“ im Alten Rathaus, Markt 1, Fachdienst Stadtentwicklung während der Öffnungszeiten einsehen.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Hoyerswerda, den 18.10.2019

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsumverbotsverordnung der Stadt Hoyerswerda auf öffentlichen Flächen im Bereich des Treff 8 Centers Hoyerswerda

Auf der Grundlage von § 9a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 sowie § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda mit Beschluss vom 29.10.2019 folgende Alkoholkonsumverbotsverordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zuständigkeit
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	verbotenes Verhalten
§ 4	zeitliche Beschränkung
§ 5	Ausnahmen
§ 6	Ordnungswidrigkeiten
§ 7	Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Zuständigkeit

Die Stadt Hoyerswerda ist Ortspolizeibehörde im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 4 des SächsPolG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Alkoholkonsumverbotsverordnung gilt innerhalb des definierten Bereichs des Lipezker Platzes um das Treff 8 Center Hoyerswerda auf Flächen,

- die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden und örtlich zugänglich sind und
- im Privateigentum stehende Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben und öffentlich zugänglich sind.

(2) Die Verbotsbeschränkung bezieht sich auf die gesamte gepflasterte Fläche der Fußgängerzone einschließlich der Aufgänge zum Treff 8 Center Hoyerswerda.

Der räumliche Geltungsbereich der Verbotszone ist im Lageplan (rot gekennzeichnet) definiert, welcher als Anlage Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich ist die Terrassenfläche der Gaststätte „Pilsstube“.

§ 3 Verbotenes Verhalten

Im Bereich der Verbotszone ist es verboten

1. alkoholische Getränke zu konsumieren,
2. alkoholische Getränke mit sich zu führen, um diese innerhalb des Bereiches zu konsumieren.

§ 4 Zeitliche Beschränkung

Die Verbote werden beschränkt auf montags bis samstags in den Zeiten von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 5 Ausnahmen

Von der festgesetzten Beschränkung kann der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda Ausnahmen in besonderen Fällen zulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse stehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 alkoholische Getränke im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung konsumiert,
2. entgegen § 3 Nr. 2 alkoholische Getränke mit sich führt, um diese innerhalb des Geltungsbereiches zu konsumieren.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1,2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 und höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft und gilt gemäß § 9a Abs. 3 SächsPolG bis zum 31.10.2020.

Hoyerswerda, 30.10.2019

Skora
Oberbürgermeister

Anlage

Lageplan mit dem Eintrag des räumlichen Geltungsbereiches der Alkoholkonsumverbotszone

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

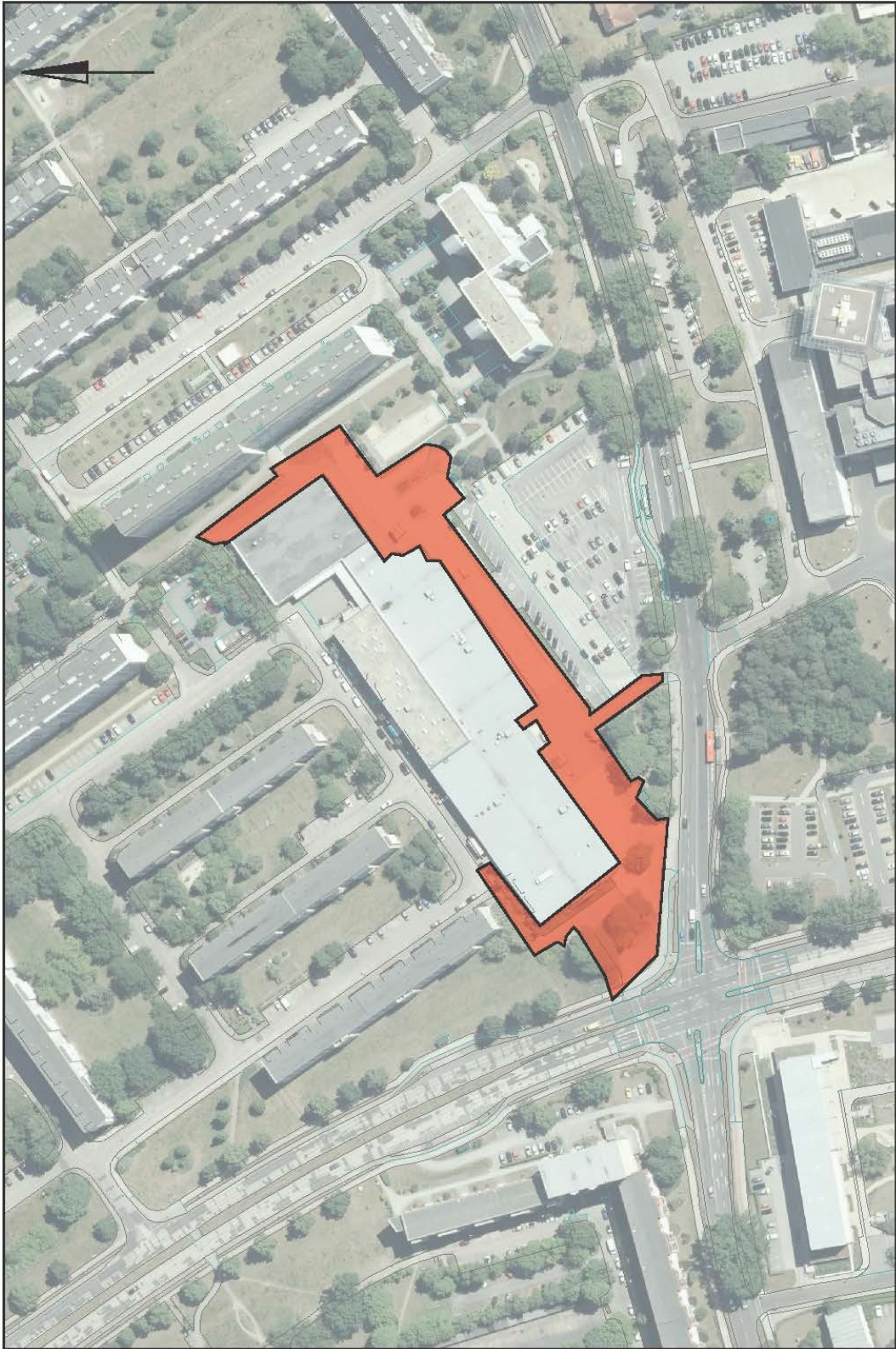
Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage zur Alkoholkonsumverbotverordnung - räumlicher Geltungsbereich



Informationen / Informacije

Fördervorhaben „Nationale Projekte des Städtebaus“ - „Objekt extrem“

Einladung zur Abschlussveranstaltung und Ergebnispräsentation zur Zukunft des Ortsteils Knappenrode und seiner Energiefabrik

Im Jahr 2015 hat der Bund die geplanten städtebaulichen Maßnahmen in Knappenrode in das Fördervorhaben „Nationale Projekte des Städtebaus“ aufgenommen. Im Rahmen dieses Gesamtvorhabens wurden das städtebauliche Entwicklungskonzept Knappenrode um die Verbindung von Werk und Siedlung als zusammenhängendes Industrieensemble ergänzt, die Energiefabrik neu strukturiert und umfassend ausgebaut, ein Wegeleitsystem erstellt, der August-Bebel-Platz revitalisiert sowie ein Bebauungsplan für die Bebauung an der Werksspanne erstellt.

Nun steht der Abschluss dieses, auch unter dem Motto „Objekt extrem“ bekannten Gesamtvorhabens an. Hierzu soll auf bisher Geschaffenes zurückgeschaut sowie Zukünftiges vorgestellt werden.

Die Abschlussveranstaltung zur Präsentation der Ergebnisse der Arbeiten der vergangenen vier Jahre findet am

**23. November 2019, um 11:00 Uhr,
im Bürgerzentrum Knappenrode**

statt.

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten Gelegenheit, die Entwicklung in Knappenrode aktiv mitzuerleben. Hierzu wird herzlich eingeladen!

Einladung zur 2. Beratung der Steuergruppe Bürgerhaushalt am 25.11.2019

Im September 2019 waren die Hoyerswerdaer Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, ihre Vorschläge für den Bürgerhaushalt 2020 für die Stadt und ihre Ortsteile einzureichen. Zahlreich wurde wieder davon Gebrauch gemacht. 129 Ideen und Wünsche erreichten die Stadtverwaltung, darunter 96 für die Kernstadt.

Für alle Vorschläge wurden in den vergangenen Wochen durch die städtischen Fachämter entsprechende Stellungnahmen angefertigt, die Aufschluss zu Zuständigkeitsfragen und die Machbarkeit geben. Bei Vorschlägen, die die Ortsteile betreffen, wurde zusätzlich der jeweilige Ortschaftsrat einbezogen. Die Steuergruppe Bürgerhaushalt kann mit diesen Hinweisen und dem abgestimmten Kriterienkatalog nun auf ihrer zweiten Sitzung die Bewertung der einzelnen Bürgervorschläge vornehmen sowie über deren Zulassung abstimmen. Alle positiv beschiedenen Vorschläge werden anschließend in einer Gesamtvorschlagsliste zusammengefasst.

Die 2. Sitzung der Steuergruppe Bürgerhaushalt findet am

**Montag, den 25. November 2019, um 16:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,
S.-G.-Frentzel-Straße 1**

statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung und Protokollkontrolle
2. Kurzinformation zum aktuellen Stand der Umsetzung der Einzelmaßnahmen aus dem BHH 2019
3. Information zu den Budgetverfügbarkeiten für den Bürgerhaushalt 2020
4. Bewertung der Bürgervorschläge für den Bürgerhaushalt 2020
5. Sonstiges

Die Beratung findet öffentlich statt. Es wird herzlich dazu eingeladen.

Informationen / Informacije

Aktuelle Stellenausschreibung

Alle öffentlichen Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie ausführlich unter www.Hoyerswerda.de → Rathaus → Verwaltung → Personalausreibungen

Im Bürgeramt, Fachgruppe Schulen und Soziales ist **ab 01.04.2020 unbefristet** die Stelle

Schulsachbearbeiter (m/w/d) im Léon - Foucault – Gymnasium Hoyerswerda in Vollzeit zu besetzen.

Bewerbungsschluss: **22.11.2019**

Im Bürgeramt, Fachgruppe Schulen und Soziales ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle **Schulsachbearbeiter (m/w/d) an der Grundschule „An der Elster“** in Teilzeit (35 Stunden) **unbefristet** zu besetzen.

Bewerbungsschluss: **22.11.2019**

Aufbewahrung von Fundsachen

In der Zeit **vom 01.10.2019 bis 31.10.2019** wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 24er Kinderfahrrad "Orbis", Farbe rosa/weiß, Shimano-Revo-Shift-Gangschaltung, mit Korb,
- 24er Kinderfahrrad "Pionier", Farbe grün, keine Gangschaltung mit Rücktritt,
- 26er Damenfahrrad "Sprick", Farbe grün, Shimano-Gangschaltung,
- 28er Damenfahrrad, Farbe dunkelrot (metallic), Speed- Revo-Shift-Gangschaltung, mit zwei Körben,
- 28er Damenfahrrad "Torreth", Farbe grau/blau, SRAM-Gangschaltung, breiter Lenker,
- 28er Damen-Trekkingrad „Biria“, Farbe weinrot, Altus-Shimano-Gangschaltung, mit Getränkehalterung,
- 28er Herrenfahrrad "Mifa", Farbe dunkelgrau, silberne Schutzbleche, ohne Gangschaltung,
- 28er Herrenfahrrad „Mifa“, Farbe weiß, Favorit-Gangschaltung, mit Korb

Bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt.

- eine kleine schwarze Handtasche, darin eine leere grüne Schlüsseltasche und ein Kalender,
- schwarze Schlüsseltasche ohne Schlüssel mit diverser Inhalt,
- einzelner grauer Schlüssel am Ring mit eingearbeiteter Lampe (evtl. Fahrradschlüssel),

- Facharbeiterzeugnis für Baufacharbeiter im Original von 1972 (gefunden am 29.10.2019 Parkplatz Lausitzbad).

Ebenso abgegeben wurden Fundsachen von „C&A“ und „Globus“, u.a. Bekleidung, Schmuck, diverse Brillen, Regenschirme sowie folgende Fundschlüssel vom „Globus“:

- einzelner Schlüssel (alter Bartschlüssel) mit rundem Kopf,
 - einzelner kleiner Schlüssel (eckig), silberfarben am Ring,
 - einzelner kleiner Schlüssel (oval) mit schwarzem Plastikkopf und silberfarbenem Karabiner am Ring,
- Diese Sachen wurden teilweise in den Vormonaten (ab Juni 2019) gefunden.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB).

Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **30.04.2020** im Bürgeramt.

Des Weiteren verweisen wir auf die Versteigerungsauction von Fundfahrrädern im Monat November 2019, zu finden im Internet unter www.zoll-auktion.de.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.